

GERICHT IN HÖXTER

Nachdem Kaiser Ludwig der Fromme die Gründung des Klosters Corvey im Jahre 822 durch Erwerb umfangreicher Ländereien ermöglicht hatte, verlieh er ihm am 27. Juli 823 die Immunität; damit wurde es unabhängig von fremder Rechtsprechung und frei von allen Abgaben und Verpflichtungen. Da die Kirche, sowohl in den Bistümern wie in den Klöstern, diese eigene Gerichtsbarkeit aus kirchenrechtlichen Gründen nicht selbst ausüben konnte und wollte, bestellte sie jeweils einen Vogt, der die richterliche Funktion ausübte und die Kirche nach außen, auch im Kriegsfall, vertrat und schützte. Dieses Amt war sehr begehrt, da es nicht nur großen politischen Einfluß, sondern auch erheblichen finanziellen Nutzen brachte. So waren die Vögte einflußreiche Herren, die oft genug ihr Amt auch gegen die ihnen anvertraute Kirche ausnutzten und meist dafür sorgten, daß ihre Tätigkeit erblich wurde. Das galt besonders für Corvey. Beauftragt mit der Würde des „Edel“ Vogtes, der auch die Gerichtsbarkeit auszuüben hatte, war hier der Herzog von Braunschweig, wobei aber im Laufe der Zeit Zusammensetzung und Aufgaben der Gerichte schwankten.

Zu unterscheiden sind die Hochgerichtsbarkeit, auch Halsgericht oder Blutbann genannt, - wie der Name bereits aussagt also zuständig für Kapitalverbrechen - und die Niedergerichtsbarkeit, Unter- oder Stadtgericht, für weniger schwere Vergehen, wobei die Grenze oft nicht klar gezogen war. Immer war es das Bemühen der Stadt, in beiden Bereichen einen möglichst großen Einfluß zu gewinnen. Zeitweise konnte sie dem Edelvogt sogar die Leitung durch Verpfändung abnehmen. Vertreter der städtischen Gerichtsbarkeit war der Pfennigmeister, der zu seiner Aufgabe als Stadtkämmerer auch noch richterliche Funktionen auszuüben hatte.

Die Entwicklung ging im Laufe der Zeit mehr und mehr dahin, daß der Einfluß der Stadt auch in der Hochgerichtsbarkeit immer stärker wurde. Das zeigt ein Dokument, das Paul Wigand in seinen „Denkwürdigen Beiträgen für Geschichte und Rechtsalterthümer aus westphälischen Quellen 1858“ veröffentlichte und das die Ordnung des peinlichen Halsgerichts zu Höxter wiedergibt. Auf Veranlassung des regierenden Landesherrn Theodor IV. von Beringhausen (1585-1616) wurde die Prozeßführung bei Kapitalverbrechen durch Bürgermeister und Rat unter dem 3. Oktober 1605, also vor 375 Jahren, im einzelnen festgelegt. Die Stadt berief sich dabei auf altes, überkommenes Recht.

Zunächst wurde der Vertreter des Edelvogtes, eben des Herzogs von Braun-

schweig, der Amtmann in Fürstenberg, von einem anstehenden Prozeß unterrichtet und dazu eingeladen. Gerichtsort war ein Platz vor dem Rathaus. Den Vorsitz bei der Verhandlung führte der vom Landesherrn und der Stadt bestellte Greve. Zu seiner Rechten saß der städtische Pfennigmeister, neben diesem der braunschweigische Vogt, der Amtmann von Fürstenberg, zur Linken des Greven der Gerichtsknecht. Schon mit der Sitzordnung war also das Übergewicht der städtischen Interessen ausgedrückt. Beim Prozeß waren ferner zwei Vertreter des Rates anwesend. Mit genau vorgeschriebenen formelhaften Fragen und Antworten wurde die Kompetenz des Gerichtes festgestellt: „Was ist denn Urtheil und Recht? - Die bösen Buben zu strafen, und die Frommen schützen und handhaben". Dann wurde von einem Ratsvertreter die Anklage erhoben und begründet; der Beklagte wurde zur Sache vernommen, und Zeugen wurden gehört. Der Gerichtsdienner überbrachte dem im nahen Rathaus anwesenden Stadtrat das Ergebnis der Untersuchung, wonach dieser Rat zu beschließen hatte, ob ein Endurteil gefällt werden solle. Dem Richter wurde davon Nachricht gegeben: „Redet der Meister (Richter) mit lauter Stimme das Endurteil. Wenn das geschehen, bricht der Richter den Stock. Hiermit hat also das Gericht seinen endlichen Lauf und Bescheid". Dann wurde der Verurteilte dem Scharfrichter übergeben. Das bedeutete, daß das Urteil im Schuldfrage nur die Todesstrafe in irgendeiner Form sein konnte. Eine Berufung gegen das Urteil war nicht vorgesehen.

Wenn Bürgermeister und Rat als Schöffen im Rathaus saßen und an der Verhandlung nicht unmittelbar teilnehmen konnten, sondern auf Grund der ihnen vorgetragenen gerichtlichen Untersuchung zu entscheiden hatten, ob ein Urteil zu fällen sei, so lag damit die entscheidende richterliche Kompetenz bei ihnen, nicht beim eigentlichen Gericht, das unter Vorsitz des Greven tagte und nur auf Todesstrafe erkennen konnte. Aufgabe dieses Gremiums war also nur die Untersuchung des Prozeßfalles und die Klärung, ob eine Schuld vorlag oder nicht.

J. Heiduschka